

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 10.09.2013

zu Ltg.-**130/K-1-2013**

G-Ausschuss

NÖ Krankenanstaltengesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen. Unabhängig davon erlauben wir uns folgende Anmerkungen: In der Promulgationsklausel kann die auszuführende KAKuG-Novelle infolge zwischenzeitlicher Verlautbarung des Gesundheitsreformgesetzes mit dem BGBl. I Nr. 81/2013 bereits zitiert werden.

Die Anregung hinsichtlich der Promulgationsklausel wurde berücksichtigt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Der Entwurf gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung: (Zu §§ 5 Abs. 2 und 10c Abs. 3:) Seitens der hauptsächlich betroffenen NÖ Gebietskrankenkasse (NÖ GKK) wird die Regelung aufgrund der damit verbunden Vereinfachung des Errichtungsbewilligungsverfahrens grundsätzlich begrüßt. Zum Zweck der Rechtssicherheit sollte jedoch in den Materialien klargestellt werden, dass im Falle der Verlegung von Ambulatorien, deren Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger ist, auch kein Einvernehmen im Sinne des § 10c Abs. 4 NÖ KAG (§ 339 Abs. 1 ASVG) erforderlich ist. Weiters werden von der NÖ GKK folgende Änderungen vorgeschlagen: Auch bei Umbauten von Krankenanstalten am selben Standort ohne Erweiterung des Leistungsangebotes und/oder Anstaltsumfanges (Patientenfrequenzen) sollte eine Bedarfsprüfung jedenfalls entfallen. Eine Ausnahme von der Bedarfsprüfung, die sich auf den Tatbestand der Verlegung einer Krankenanstalt beschränkt, scheint unsachlich. Sowohl bei der Verlegung als auch bei einem Zu- und Umbau werden Räumlichkeiten der Krankenanstalt adaptiert bzw. saniert. Der einzige Unterschied zur Verlegung ist der, dass bei einem Zu-/Umbau (§ 11 Abs. 1 lit. e NÖ KAG) bereits genutzte Räumlichkeiten saniert/adaptiert werden. Wenn nach dem Gesetz sogar eine Verlegung einer Krankenanstalt in neue Räumlichkeiten innerhalb desselben Einzugsgebietes von der Bedarfsprüfung befreit ist, muss dies erst recht auch für Zu- und Umbauten von Krankenanstalten gelten, deren Standort überhaupt nicht verändert wird. Diese Ausnahme von der Bedarfsprüfung ist auch mit § 4 Abs. 1 erster Satz KAKuG vereinbar. Demnach ist vorgesehen, dass räumliche Veränderung der Landesregierung lediglich angezeigt werden müssen. Als räumliche Veränderungen können sowohl Verlegungen von Ambulatorien als auch Adaptierungen bestehender Räumlichkeiten aufgrund von Zu-/Umbauten (ohne Erweiterung des Anstaltszwecks/-umfangs) gesehen werden. Die Möglichkeit der Behörde, die für den Betrieb einer Krankenanstalt notwendigen Qualitätsstandards im Sinne der Einhaltung einer größtmöglichen Patientensicherheit zu überprüfen, soll davon unberührt bleiben. Vor dem Hintergrund einer – auch immer wieder von den Ländern gewünschten – Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, § 11 Abs. 1 lit. e NÖ KAG von der Bedarfsprüfung zumindest mittels eines klaren Hinweises in den Erläuterungen auszunehmen.

Die NÖ GKK tritt für eine Ausnahme von der Bedarfsprüfung im Falle der Errichtung und des Betriebs einer provisorischen Krankenanstalt ein (z.B. Containerlösungen für den Zeitraum der Schließung eines Ambulatoriums wegen Sanierungsarbeiten), sofern es sich um eine nur für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Betriebsstätte handelt. In der Praxis kann sich folgende Situation ergeben: Ein Zahnambulatorium mit 3 Behandlungsstühlen soll saniert werden. Zu diesem Zweck wird eine provisorische Betriebsstätte für den Zeitraum des Umbaues mit 2 Behandlungsstühlen angemietet. Wird das Ambulatorium nach Abschluss der Verbesserungsarbeiten nunmehr in die ursprünglichen Räumlichkeiten mit 3 Behandlungsstühlen zurückverlegt, würde dies möglicherweise eine Erweiterung der Krankenanstalt (§ 11 Abs. 1 lit. f NÖ KAG) darstellen, da ab diesem Zeitpunkt nicht nur 2, sondern – wie vor dem Umzug – 3 Behandlungsstühle im sanierten Ambulatorium wieder in Betrieb sind. Dies entspricht keinesfalls der Intention des Grundsatzgesetzgebers, da in einem solchen Fall ein allfälliges Bedarfsprüfungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 lit. f i.V.m. § 10c NÖ KAG einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde und überdies für den Antragsteller unzumutbar ist. Eine Klarstellung in § 10c Abs. 3 NÖ KAG wie folgt wird vorgeschlagen: „Ebenso entfällt eine Bedarfsprüfung im Fall der Errichtung einer zeitlich befristeten, nur dem provisorischen Betrieb dienenden Krankenanstalt.“

Zumindest wären entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen wünschenswert.

Gemäß § 19d Abs. 6 Z. 3 NÖ KAG sind bei der Versorgung von Patienten mit Heilmitteln nach deren Entlassung das Heilmittelverzeichnis (jetzt: Erstattungskodex) und die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise (RöV) zu berücksichtigen, wenn dies medizinisch vertretbar ist. Demgegenüber normiert § 21 Abs. 4 NÖ KAG in Bezug auf Heilmittlempfehlungen, dass Ausnahmen von der Beachtung des Erstattungskodex und der RöV ausschließlich bei medizinischer Notwendigkeit zulässig sind und erforderlichenfalls eine Bewilligung der Krankenversicherungsträger einzuholen ist. Das bedeutet, dass dzt. zwei unterschiedliche Regelungen für Heilmittlempfehlungen nach der Entlassung von Pflinglingen existieren. Wenngleich sich diese Unterschiede auch im KAKuG (§§ 19 Abs. 4 Z. 3 und 24 Abs. 2) finden, sollte eine entsprechende Angleichung der Textierung des § 19d Abs. 6 Z. 3 NÖ KAG an jene des § 21 Abs. 4 NÖ KAG erfolgen.

Diesbezüglich wird auch auf den Bundes-Zielsteuerungsvertrag verwiesen, in dem die Umsetzung des (weitergehenden) § 24 Abs. 2 KAKuG eindeutig als Ziel formuliert ist. Eine Änderung lässt sich auch mit dem Grundsatzgesetz vereinbaren, da im § 19a Abs. 4 Z. 3 KAKuG die Vorschrift des § 19d Abs. 6 Z. 3 NÖ KAG zwar ebenfalls normiert ist, eine im Ausführungsgesetz vorgesehene Verstärkung der Einhaltung des Ökonomiegebotes dem aber nicht entgegensteht.

Die besonderen Bestimmungen über die Bedarfsprüfung im Fall der Verlegung einer Krankenanstalt wurden entsprechend den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben ins Landesrecht übernommen. Die niederösterreichische Rechtslage entspricht somit derzeit vollinhaltlich den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben. Die weiteren Anregungen stehen in keinem Zusammenhang mit den Regelungsinhalten des Gesetzesentwurfes. Den Anregungen konnte somit insgesamt nicht entsprochen werden.

NÖ Gebietskrankenkasse

Zur Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) nimmt die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse wie folgt Stellung:

Nunmehr wird – entsprechend den Vorschriften des KAKuG – normiert, dass im Falle der Verlegung einer Krankenanstalt innerhalb desselben Einzugsgebietes von der Bedarfsprüfung abzusehen ist. Diese Regelung wird aufgrund der damit verbunden Vereinfachung des Errichtungsbewilligungsverfahrens grundsätzlich begrüßt. Zum Zweck der Rechtssicherheit sollte jedoch in den Materialien klargestellt werden, dass im Falle der Verlegung von Ambulatorien, deren Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger ist, auch kein Einvernehmen im Sinne des § 19c Abs. 4 NÖ KAG (§ 339 Abs. 1 ASVG) erforderlich ist. Weiters schlagen wir folgende Änderungen vor: Die NÖ GKK ist der Ansicht, dass auch bei Umbauten von Krankenanstalten am selben Standort ohne Erweiterung des Leistungsangebotes und/oder Anstaltsumfanges (Patientenfrequenzen) eine Bedarfsprüfung jedenfalls entfallen soll. Eine Ausnahme von der Bedarfsprüfung, die sich auf den Tatbestand der Verlegung einer Krankenanstalt beschränkt, ist unseres Erachtens unsachlich. Sowohl bei der Verlegung als auch bei einem Zu- und Umbau werden Räumlichkeiten der Krankenanstalt adaptiert bzw. saniert. Der einzige Unterschied zur Verlegung ist der, dass bei einem Zu-/Umbau (§ 11 Abs. 1 lit. e NÖ KAG) bereits

genutzte Räumlichkeiten saniert/adaptiert werden. Wenn nach dem Gesetz sogar eine Verlegung einer Krankenanstalt in neue Räumlichkeiten innerhalb desselben Einzugsgebietes von der Bedarfsprüfung befreit ist, muss dies erst recht auch für Zu- und Umbauten von Krankenanstalten gelten, deren Standort überhaupt nicht verändert wird. Diese Ausnahme von der Bedarfsprüfung ist auch mit § 4 Abs. 1 erster Satz KAKuG vereinbar. Demnach ist vorgesehen, dass räumliche Veränderungen der Landesregierung lediglich angezeigt werden müssen. Als räumliche Veränderungen können sowohl Verlegungen von Ambulatorien als auch Adaptierungen bestehender Räumlichkeiten aufgrund von Zu-/Umbauten (ohne Erweiterung des Anstaltszwecks/-umfangs) gesehen werden. Die Möglichkeit der Behörde, die für den Betrieb einer Krankenanstalt notwendigen Qualitätsstandards im Sinne der Einhaltung einer größtmöglichen Patientensicherheit zu überprüfen, soll davon unberührt bleiben. Vor dem Hintergrund einer – auch immer wieder von den Ländern gewünschten – Verwaltungsvereinfachung schlagen wir vor, § 11 Abs. 1 lit. e NÖ KAG von der Bedarfsprüfung zumindest mittels eines klaren Hinweises in den Erläuterungen auszunehmen.

Im Übrigen tritt die NÖ GKK für eine Ausnahme von der Bedarfsprüfung im Falle der Errichtung und des Betriebs einer provisorischen Krankenanstalt ein (z.B. Containerlösungen für den Zeitraum der Schließung eines Ambulatoriums wegen Sanierungsarbeiten), sofern es sich um eine nur für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Betriebsstätte handelt. In der Praxis kann sich nämlich folgende paradoxe Situation ergeben: Ein Zahnambulatorium mit 3 Behandlungsstühlen soll saniert werden. Zu diesem Zweck wird eine provisorische Betriebsstätte für den Zeitraum des Umbaues mit 2 Behandlungsstühlen angemietet. Wird das Ambulatorium nach Abschluss der Verbesserungsarbeiten nunmehr in die ursprünglichen Räumlichkeiten mit 3 Behandlungsstühlen zurückverlegt, würde dies möglicherweise eine Erweiterung der Krankenanstalt (§ 11 Abs. 1 lit. f NÖ KAG) darstellen, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nur 2, sondern – wie vor dem Umzug – 3 Behandlungsstühle im sanierten Ambulatorium wieder in Betrieb sind. Dies entspricht unserer Ansicht nach keinesfalls der Intention des Grundsatzgesetzgebers, da in einem solchen Fall ein allfälliges Bedarfsprüfungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 lit. f i.V.m. § 10c NÖ KAG einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde und überdies für den Antragsteller/die Antragstellerin unzumutbar ist. Wir schlagen daher unbedingt eine

Klarstellung in § 10c Abs. 3 NÖ KAG (Textvorschlag: „Ebenso entfällt eine Bedarfsprüfung im Fall der Errichtung einer zeitlich befristeten, nur dem provisorischen Betrieb dienenden Krankenanstalt.“) oder zumindest in den entsprechen Erläuterungen vor.

Die besonderen Bestimmungen über die Bedarfsprüfung im Fall der Verlegung einer Krankenanstalt wurden entsprechend den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben ins Landesrecht übernommen. Die niederösterreichische Rechtslage entspricht somit derzeit vollinhaltlich den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben. Die weiteren Anregungen stehen in keinem Zusammenhang mit den Regelungsinhalten des Gesetzesentwurfes. Den Anregungen konnte somit insgesamt nicht entsprochen werden.

2. Besonderer Teil

Zu Ziffer 3:

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Die vorgeschlagenen §§ 5 Abs. 5 und 10d Abs. 2 räumen bestimmten Rechtsträgern in Verfahren betreffend die Errichtung einer Krankenanstalt „das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012“ ein. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass den betreffenden Rechtsträgern ein Beschwerderecht an das NÖ Landesverwaltungsgericht eingeräumt werden soll. Dazu wird Folgendes bemerkt:

- Soll klargestellt werden, dass die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu richten ist, so wäre einer Formulierung der Vorzug zu geben, die ausdrücklich das Recht der Beschwerde „an das Landesverwaltungsgericht“ einräumt.
- Nach der geltenden Rechtslage können die erwähnten Rechtsträger Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Ein Recht zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof soll hingegen offenbar nicht eingeräumt werden (vgl. den Mangel einer ausdrücklichen diesbezüglichen Anordnung).

Eine entsprechende Klarstellung erfolgte im Gesetzestext. Das Recht zur Erhebung eines Rechtsmittels an den Verwaltungsgerichtshof bleibt nach wie vor aufrecht.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Es wird auf die aktuelle Fassung des B-VG „BGBl. I Nr. 115/2013“ hingewiesen.

Diese Anregung ist obsolet.

Rechnungshof

Der Rechnungshof bedankt sich für den mit Schreiben vom 15.7.2013, Kennzeichen GS4-GS4-1/060-2013, übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes und nimmt dazu aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll geregelt werden, dass von einer Bedarfsprüfung in einem Verfahren zu einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für bettenführende Krankenanstalten (§ 5 Abs. 2) bzw. selbstständige Ambulatorien (§ 10c Abs. 3) abzusehen ist, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes innerhalb des selben Einzugsgebietes erfolgt. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass mit diesen Bestimmungen für die Rechtsträger bestehender Krankenanstalten eine erweiterte Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden soll, dass im Falle einer Standortverlegung der Bedarf nicht neuerlich in einem Verfahren festgestellt werden muss, sondern von Gesetzes wegen als weiterbestehend anzusehen ist. Weiters wird ausgeführt, dass die konkrete Textierung der Novellierung sich an dem zugrundeliegenden Bundesgrundsatzgesetz orientiert.

Der RH weist darauf hin, dass die angesprochenen Bundesgrundsatzbestimmungen (§ 3 Abs. 2a letzter Satz Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013) im Ministerialentwurf zum Gesundheitsreformgesetz 2013, GZ BMG-71100/0003-I/B/12/2013, vom 14. Februar 2013, nicht enthalten war, und somit auch keiner Begutachtung unterzogen wurden. Diese Bestimmungen wurden erst nach dem Begutachtungsverfahren in die Regierungsvorlage bzw. während der parlamentarischen Behandlung eingefügt. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage enthielten keine Angaben über die Hintergründe dieser Ergänzungen oder weitergehende inhaltliche Ausführungen.

Aus der Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes des NÖ Krankenanstaltengesetzes geht jedenfalls nicht hervor, warum durch das Absehen von einer Bedarfsprüfung „eine erweiterte Rechtssicherheit für die Rechtsträger bestehender Krankenanstalten“ geschaffen werden soll. Da bereits in der Materialien der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen diesbezügliche Ausführungen nicht enthalten sind, vermisst der Rechnungshof auch im vorliegenden Entwurf entsprechende Angaben, welche das Erfordernis für die vorgeschlagenen Regelungen näher darlegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Regionale Strukturplan Gesundheit 2015 (RSG NÖ 2015, abrufbar unter http://www.noegus.at/downloads/RSG_fuer_HP_nach_15._GPF.pdf) von der Gesundheitsplattform beschlossen wurde. Weiters wurde die Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen zwar aufgehoben, ein neuer – auf § 21a NÖ KAG gestützter – Landeskrankenanstaltenplan wurde jedoch bislang noch nicht erlassen.

Nach Ansicht des RH dient die in § 5 NÖ KAG vorgesehene Regelung der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur im Bereich der Krankenanstalten. Dieser Bedarf ist „im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zu Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit“ festzustellen.

Die oben genannten Gesichtspunkte im Bereich der Planung der Versorgungsstrukturen sollten nach Ansicht des RH künftig auch in Fällen der Verlegung des Standortes einer Krankenanstalt innerhalb des selben Einzugsgebietes im Rahmen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit bzw. auf Ebene des Landeskrankenanstaltenplanes gemäß § 21a NÖ KAG berücksichtigt werden.

Das Bedarfsprüfungsverfahren für den Fall der Verlegung einer Krankenanstalt war auf Grund der geänderten bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben neu zu regeln. Dies ist auch der zentrale Anlass für die vorgeschlagene Änderung. Wie der RH

richtig ausführt, wurden die geänderten bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen keinem Begutachtungsverfahren unterzogen und beinhalten demnach keine Erläuterungen, Demnach war der Motivenbericht für den NÖ Landtag autonom zu formulieren und ist vollständig. Da die Bedarfsprüfung lediglich bei einer Verlegung der Betriebsstätte einer Krankenanstalt innerhalb des selben Einzugsgebietes entfällt, können die Bedenken des RH nicht geteilt werden.

Zu Ziffer 5:

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Die vorgeschlagenen §§ 5 Abs. 5 und 10d Abs. 2 räumen bestimmten Rechtsträgern in Verfahren betreffend die Errichtung einer Krankenanstalt „das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012“ ein. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass den betreffenden Rechtsträgern ein Beschwerderecht an das NÖ Landesverwaltungsgericht eingeräumt werden soll. Dazu wird Folgendes bemerkt:

- Soll klargestellt werden, dass die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu richten ist, so wäre einer Formulierung der Vorzug zu geben, die ausdrücklich das Recht der Beschwerde „an das Landesverwaltungsgericht“ einräumt.
- Nach der geltenden Rechtslage können die erwähnten Rechtsträger Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Ein Recht zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof soll hingegen offenbar nicht eingeräumt werden (vgl. den Mangel einer ausdrücklichen diesbezüglichen Anordnung).

Eine entsprechende Klarstellung erfolgte im Gesetzestext. Das Recht zur Erhebung eines Rechtsmittels an den Verwaltungsgerichtshof bleibt nach wie vor aufrecht.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Es wird auf die aktuelle Fassung des B-VG „BGBl. I Nr. 115/2013“ hingewiesen.

Diese Anregung ist obsolet.

Rechnungshof

Der Rechnungshof bedankt sich für den mit Schreiben vom 15.7.2013, Kennzeichen GS4-GS4-1/060-2013, übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes und nimmt dazu aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll geregelt werden, dass von einer Bedarfsprüfung in einem Verfahren zu einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für bettenführende Krankenanstalten (§ 5 Abs. 2) bzw. selbstständige Ambulatorien (§ 10c Abs. 3) abzusehen ist, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes innerhalb des selben Einzugsgebietes erfolgt. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass mit diesen Bestimmungen für die Rechtsträger bestehender Krankenanstalten eine erweiterte Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden soll, dass im Falle einer Standortverlegung der Bedarf nicht neuerlich in einem Verfahren festgestellt werden muss, sondern von Gesetzes wegen als weiterbestehend anzusehen ist. Weiters wird ausgeführt, dass die konkrete Textierung der Novellierung sich an dem zugrundeliegenden Bundesgrundsatzgesetz orientiert.

Der RH weist darauf hin, dass die angesprochenen Bundesgrundsatzbestimmungen (§ 3 Abs. 2a letzter Satz Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2013) im Ministerialentwurf zum Gesundheitsreformgesetz 2013, GZ BMG-71100/0003-I/B/12/2013, vom 14. Februar 2013, nicht enthalten war, und somit auch keiner Begutachtung unterzogen wurden. Diese Bestimmungen wurden erst nach dem Begutachtungsverfahren in die Regierungsvorlage bzw. während der parlamentarischen Behandlung eingefügt. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage enthielten keine Angaben über die Hintergründe dieser Ergänzungen oder weitergehende inhaltliche Ausführungen.

Aus der Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes des NÖ Krankenanstaltengesetzes geht jedenfalls nicht hervor, warum durch das Absehen von einer Bedarfsprüfung „eine erweiterte Rechtssicherheit für die Rechtsträger bestehender Krankenanstalten“ geschaffen werden soll. Da bereits in der Materialien der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen diesbezügliche Ausführungen nicht enthalten sind, vermisst der Rechnungshof auch im vorliegenden Entwurf entsprechende Angaben, welche das Erfordernis für die vorgeschlagenen Regelungen näher darlegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Regionale Strukturplan Gesundheit 2015 (RSG NÖ 2015, abrufbar unter http://www.noegus.at/downloads/RSG_fuer_HP_nach_15._GPF.pdf) von der Gesundheitsplattform beschlossen wurde. Weiters wurde die Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen zwar aufgehoben, ein neuer – auf § 21a NÖ KAG gestützter – Landeskrankenanstaltenplan wurde jedoch bislang noch nicht erlassen. Nach Ansicht des RH dient die in § 5 NÖ KAG vorgesehene Regelung der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur im Bereich der Krankenanstalten. Dieser Bedarf ist „im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zu Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit“ festzustellen.

Die oben genannten Gesichtspunkte im Bereich der Planung der Versorgungsstrukturen sollten nach Ansicht des RH künftig auch in Fällen der Verlegung des Standortes einer Krankenanstalt innerhalb des selben Einzugsgebietes im Rahmen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit bzw. auf Ebene des Landeskrankenanstaltenplanes gemäß § 21a NÖ KAG berücksichtigt werden.

Das Bedarfsprüfungsverfahren für den Fall der Verlegung einer Krankenanstalt war auf Grund der geänderten bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben neu zu regeln. Dies ist auch der zentrale Anlass für die vorgeschlagene Änderung. Wie der RH richtig ausführt, wurden die geänderten bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen keinem Begutachtungsverfahren unterzogen und beinhalten demnach keine Erläuterungen. Demnach war der Motivenbericht für den NÖ Landtag autonom zu formulieren und ist vollständig. Da die Bedarfsprüfung lediglich bei einer Verlegung der Betriebsstätte einer Krankenanstalt innerhalb des selben Einzugsgebietes entfällt, können die Bedenken des RH nicht geteilt werden.

Zu Ziffer 9:

NÖ Gebietskrankenkasse

Gemäß § 19d Abs. 6 Z. 3 NÖ KAG sind bei der Versorgung von Patientinnen/Patienten mit Heilmitteln nach deren Entlassung das Heilmittelverzeichnis (jetzt: Erstattungskodex) und die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise (RöV) zu berücksichtigen, wenn dies medizinisch vertretbar ist. Demgegenüber normiert § 21 Abs. 4 NÖ KAG in Bezug auf Heilmittlempfehlungen, dass Ausnahmen von der Beachtung des Erstattungskodex und der RöV ausschließlich bei medizinischer Notwendigkeit zulässig sind und erforderlichenfalls eine Bewilligung der Krankenversicherungsträger einzuholen ist. Dies bedeutet, dass derzeit zwei unterschiedliche Regelungen für Heilmittlempfehlungen nach der Entlassung von Pflinglingen existieren. Wenngleich sich diese Unterschiede auch im KAKuG (§§ 19a Abs. 4 Z. 3 und 24 Abs. 2) finden, tritt die NÖ GKK für eine entsprechende Angleichung der Textierung des § 19d Abs. 6 Z. 3 NÖ KAG an jene des § 21 Abs. 4 NÖ KAG ein. Diesbezüglich verweisen wir auch auf den künftigen Bundes-Zielsteuerungsvertrag, in dem die Umsetzung des (weitergehenden) § 24 Abs. 2 KAKuG eindeutig als Ziel formuliert ist. Eine Änderung lässt sich auch mit dem Grundsatzgesetz vereinbaren, da im § 19a Abs. 4 Z. 3 KAKuG die Vorschrift des § 19d Abs 6 Z. 3 NÖ KAG zwar ebenfalls normiert ist, eine im Ausführungsgesetz vorgesehene Verstärkung der Einhaltung des Ökonomiegebotes dem aber nicht entgegensteht.

Wie die NÖ GKK richtig erkennt, ergeben sich die aufgezeigten Unterschiede aus dem KAKuG. Von diesen bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben kann der Landesgesetzgeber nicht abgehen.

Zu Ziffer 10:

NÖ Gebietskrankenkasse

Gegen die Änderung des § 21a Abs. 1 NÖ KAG werden keine Einwendungen erhoben. Allerdings weisen wir darauf hin, dass im § 21a Abs. 3 Z. 1-7 NÖ KAG die in NÖ bestehenden Krankenanstaltenverbände noch keinen Eingang gefunden haben. Ergänzend merken wir zu dieser Regelung an, dass derzeit entgegen den

geltenden Vorschriften der NÖ KAG kein Landeskrankenanstaltenplan (LKAP) in NÖ existiert. Aufgrund der gesetzlich geregelten Vorgaben (neben ÖSG und RSG nunmehr auch die Festlegungen in der partnerschaftlichen ZS-G) gehen wir davon aus, dass ein entsprechender LKAP bald erstellt wird und dieser Plan auch standortgenaue Festlegungen je Krankenanstalt enthält.

Da die Erlassung des Landeskrankenanstaltenplanes der NÖ Landesregierung als Verordnungsgeberin und nicht dem NÖ Landtag obliegt, konnte diese Anregung im Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Es werden gegen die Änderung des § 21a Abs. 1 NÖ KAG keine Einwendungen erhoben. Allerdings weisen wir darauf hin, dass im § 21a Abs. 3 Z. 1-7 NÖ KAG die in NÖ bestehenden Krankenanstaltenverbände noch keinen Eingang gefunden haben. Ergänzend merken wir zu dieser Regelung an, dass derzeit entgegen den geltenden Vorschriften der NÖ KAG kein Landeskrankenanstaltenplan (LKAP) in NÖ existiert. Aufgrund der gesetzlich geregelten Vorgaben (neben ÖSG und RSG auch die Festlegungen in der partnerschaftlichen ZS-G) gehen wir davon aus, dass ein entsprechender LKAP bald erstellt wird und dieser Plan auch standortgenaue Festlegungen je Krankenanstalt enthält.

Da die Erlassung des Landeskrankenanstaltenplanes der NÖ Landesregierung als Verordnungsgeberin und nicht dem NÖ Landtag obliegt, konnte diese Anregung im Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Die auszuführende KAKuG-Novelle kann infolge zwischenzeitlicher Verlautbarung des Gesundheitsreformgesetzes mit dem BGBl. I Nr. 81/2013 zitiert werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Ziffer 18:

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Die Novellierungsanordnung dürfte sich auf § 58b Abs. 2 beziehen.

Die angeregte Korrektur wurde vorgenommen.

Bundesministerium für Gesundheit

Die Novellenanordnung in der Z. 18 müsste sich auf eine Änderung des § 58b Abs.2 statt auf § 58a Abs. 2 beziehen. In der Folge wären auch die zugeordneten Ziffern (Z. 18 und Z. 19) zu vertauschen.

Die angeregten Korrekturen wurden vorgenommen.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Änderung betrifft richtigerweise § 58b Abs. 2 und nicht wie angeführt § 58a Abs. 2.

Die angeregte Korrektur wurde vorgenommen.